

# RS OGH 1997/1/28 1Ob2044/96m, 8Ob136/99d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.01.1997

## Norm

GmbHG §74

MRG §30 Abs2 Z7 B

## Rechtssatz

Hat die Überlassung der Nutzung eines Geschäftslokals eigenkapitalersetzenden Charakter, dann hat der Gesellschafter dieses Lokal bei Fortdauer der Krise grundsätzlich weiter zur Verfügung zu stellen. Die Dauer der (Zwangs)Überlassung hängt davon ab, wie lange ein außenstehender Dritter das Lokal bei objektiver Würdigung aller Begleitumstände überlassen hätte. Wird kein Geschäftsbetrieb mehr entfaltet, ist der Gesellschafter nach Verlauf einer entsprechenden Zeitspanne (zum Beispiel Abwarten von Verwertungsbemühungen) zur Aufkündigung des mietweise überlassenen Geschäftslokals berechtigt.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 2044/96m  
Entscheidungstext OGH 28.01.1997 1 Ob 2044/96m  
Veröff: SZ 70/7
- 8 Ob 136/99d  
Entscheidungstext OGH 24.02.2000 8 Ob 136/99d  
Vgl auch; Veröff: SZ 73/38

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107331

## Zuletzt aktualisiert am

25.09.2008

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)